

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2025-1490

vom 21. Oktober 2025

Änderung der Tarife per 1. Januar 2026 für Pflegeleistungen, welche von Inhouse Spitex-Organisationen und von pflegenden Angehörigen in Spitex Organisationen erbracht werden – Freigabe zur Anhörung bzw. zur konferenziellen Aussprache

1. Zusammenfassung

Gemäss [§ 15c EG KVG](#) (SGS 362) legt der Regierungsrat periodisch, mindestens alle vier Jahre, nach Anhörung der Gemeinden und der Leistungserbringenden die anrechenbaren Kosten für die ambulanten Pflegeleistungen (PNK bzw. Normkosten) pro Leistungskategorie kantonsweit einheitlich fest. Letztmals wurden die PNK vom Regierungsrat per 1. Januar 2024 neu festgelegt.

Für die aktuelle Festlegung von PNK berücksichtigt der Regierungsrat die Entwicklungen der «Inhouse Spitex-Organisationen» und der «Spitex-Organisationen, die pflegende Angehörige beschäftigen». Für diese beiden Spitex-Organisationen nimmt er Aussagen aus seinem Bericht zum [Postulat 2024/18](#) betreffend die «*Binnenmarktgesetzgebung*» und betreffend die Absicht einer «*geänderten Tarifierung*» auf und passt für diese die Finanzierung sowie die Qualitätsanforderungen an. Für alle anderen Spitex-Dienstleister bleiben die bisherigen Regelungen und die festgesetzten PNK gemäss § 1a der Verordnung über die Finanzierung von Pflegeleistungen vorerst bestehen.

Art. 2 Abs. 6 des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz, [SR 943.02](#)) schränkt besondere Zulassungsregelungen zum Marktzugang ein, sofern eine (andere) kantonale Vollzugsbehörde die Übereinstimmung der Dienstleistung mit dem Bundesrecht bereits festgestellt hat. Gestützt auf diese Bestimmung muss den Spitex-Organisationen mit einer Bewilligung eines anderen Kantons auch im Kanton Basel-Landschaft eine Betriebsbewilligung (BEB) erteilt werden.

Die Zulassung zur Obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) muss gewährt werden, wenn die bundesrechtlichen Voraussetzungen gemäss Art. 51 der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; [SR 832.102](#)) dafür erfüllt sind.

Für die Anrechenbarkeit von Normkosten allerdings passt der Regierungsrat die Verordnung über die Finanzierung von Pflegeleistungen ([SGS 362.14](#)) und die Altersbetreuungs- und Pflegeverordnung ([SGS 941.11](#)) an. So kann von «Inhouse Spitex-Organisationen» und «Spitex-Organisationen, welche pflegende Angehörige beschäftigen» die Restfinanzierung durch die Gemeinden nur noch in Anspruch genommen werden, wenn kantonsspezifische Qualitätsvorgaben erfüllt sind. Zudem werden die PNK für diese Organisationen an die tatsächlichen Kostenberechnungen angepasst und daher gesenkt.

Die Neuregelung führt für betreute Personen zu einer Vereinheitlichung der Qualität der Leistungserbringung und für die Gemeinden zu einer verminderten finanziellen Belastung.

In Sinne einer «Vernehmlassung» der neuen Bestimmungen bei den Gemeinden ist eine konferenzielle Aussprache gemäss § 2 Abs. 1 Bst. c, Verordnung über die Anhörung der Gemeinden ([SGS 140.32](#)) vorgesehen. Die Verbände der Leistungserbringenden werden gemäss § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 3 der Verordnung über das Mitberichtsverfahren und das Vernehmlassungsverfahren ([SGS 140.31](#)) in verkürzter Frist bis Ende November 2025 zu einer schriftlichen Anhörung eingeladen.

2. Erläuterungen

2.1. Ausgangslage

Mit RRB Nr. 2023-1604 vom 21. November 2023 hat der Regierungsrat die seit 1. Januar 2024 geltende Pflegenormkosten-Regelung beschlossen. Aufgrund der aktuellen Entwicklungen bei In-house Spitex-Organisationen (SPO) und solchen, welche pflegende Angehörige beschäftigen, zeigt sich zusätzlich zur Angleichung von Qualitätsanforderungen ein Anpassungsbedarf bei der Restfinanzierung. Denn für die Inhouse-SPO und die SPO mit angestellten pflegenden Angehörigen fallen typischerweise Kosten für die Weg- sowie die Einsatzplanungszeiten weg. Die Strukturdatensätze zeigen denn auch, dass für dieses Segment eine neue PNK-Kategorie ermittelt und festgelegt werden muss. Per 1. Januar 2026 soll daher für diese ein neuer Tarif gelten.

2.2. Ziel des Geschäfts

Freigabe zur konferenziellen Aussprache mit den Gemeinden bzw. zur Anhörung der Leistungserbringenden der vorgesehenen Änderung der Qualitätsanforderungen und der Tarife per 1. Januar 2026 für Pflegeleistungen, welche von Inhouse-SPO und von pflegenden Angehörigen erbracht werden, welche in SPO angestellt sind.

2.3. Erläuterungen allgemein und im Einzelnen

2.3.1. Strukturdaten für «Inhouse Spitex-Organisationen» und «Spitex-Organisationen, die pflegende Angehörige beschäftigen»

Insgesamt liegen auf Basis des Datenjahres 2023 Strukturdaten für acht SPO vor, die sich auf In-house-Leistungen konzentrieren oder sich auf die Anstellung von pflegenden Angehörigen spezialisiert haben. Die Wegzeiten bspw. von einem Stützpunkt bis zum Zuhause der Pflegeklientin bzw. des Pflegeklienten, aber auch die logistischen Einsatzplanungszeiten, fallen bei diesen Organisationen mehrheitlich weg:

SPO: Inhouse und pflegende Angehörige	Kosten [Franken]	Pflegeleistungen [Stunden]	Kostensätze [Fr. / Std.]
Abklärung, Beratung und Koordination	125'186	1'535	81.55
Untersuchung und Behandlung	1'586'935	23'280	68.17
Grundpflege	6'300'775	103'114	61.10

Tabelle 1: Kostensätze für die Massnahmenkategorien A-C gemäss Art. 7 Abs. 2 Bst. a-c KLV ([SR 832.112.31](#)) gemäss eingereichten Strukturdaten 2023.

Aus diesen Strukturdaten ergibt sich die Tarifmodellierung wie folgt:

SPO: Inhouse und pflegende Angehörige	Kostensätze	innerhalb der 1. Stunde	ab der 2. Stunde
Abklärung, Beratung und Koordination	CHF 81.55	CHF 85.25	CHF 77.60
Untersuchung und Behandlung	CHF 68.17	CHF 71.85	CHF 64.20
Grundpflege	CHF 61.10	CHF 64.75	CHF 57.10

Tabelle 2: Tarifmodellierung gemäss [§ 15c EG KVG](#)

2.3.2. Qualitätsabhängiger Tarif

Auf Basis von § 11 des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes (APG, [SGS 941](#)) werden im neuen § 6a der Altersbetreuungs- und Pflegeverordnung (SGS 941.11) einheitliche Kriterien festgelegt, welche alle «Inhouse SPO» und «SPO, die pflegende Angehörige beschäftigen» erfüllen müssen, um für ihre Leistungen einen «gewichteten Durchschnittstarif von 61.10 Franken pro Stunde» für Grundpflegeleistungen geltend zu machen. «Inhouse SPO» und «SPO, die pflegende Angehörige

beschäftigen», welche diese Qualitätsanforderungen nicht erfüllen, können nur den Beitrag des Krankenversicherers gemäss [Art. 7a Abs. 1 Bst. c KLV](#) (SR 832.112.31) von gemittelt 52.60 Franken pro Stunde in Rechnung stellen.

2.3.3. *Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden*

Die Gemeinden als Träger der Pflegerestkosten erfahren eine finanzielle Entlastung. Gemäss Tabelle 1 haben die acht SPO im Jahr 2023 knapp 128'000 Pflegestunden erbracht. Nach neuer Tarifierung würden bei diesem Mengengerüst für die Gemeinden rund zwei Millionen Franken weniger Restkosten fällig.

SPO: Inhouse und pflegende Angehörige	Pflege [Std.]	PNK2 (bisher)	PNK2 (neu)	Differenz	Delta Ausgaben
Abklärung, Beratung und Koordination	1'535	CHF 90.65	CHF 77.60	CHF -13.05	CHF -20'032
Untersuchung und Behandlung	23'280	CHF 87.10	CHF 64.20	CHF -22.90	CHF -533'112
Grundpflege	103'114	CHF 75.75	CHF 61.10	CHF -14.65	CHF -1'510'620
Total	127'929				CHF -2'063'764

Tabelle 3: Minderausgaben zu Gunsten der Gemeinden unter der Annahme des Mengengerüsts 2023 (die Berechnungen beinhalten die Annahme, dass alle SPO ohne Weg- und Einsatzplanungszeiten den höheren Tarif geltend machen können).

2.3.4. *Vergleich mit anderen Kantonen*

Auch in anderen Kantonen werden ähnliche Massnahmen geprüft, oder wurden bereits in Kraft gesetzt. In den Kantonen Uri, Bern, Schaffhausen und Aargau gilt ab 2025 ein separater Tarif. Im Thurgau wird dazu das Gesetz zur Pflegefinanzierung teilrevidiert. Im Kanton Nidwalden ist eine entsprechende Gesetzesänderung in Planung. Ebenso werden in den Kantonen Solothurn und Graubünden dafür nötige gesetzliche Anpassungen geprüft. Und in den Kantonen Wallis und Neuenburg gilt der Beitrag der Krankenversicherer zugleich als Höchstansatz. In diesen beiden Kantonen wird weder ein Patientenbeitrag noch eine Restfinanzierung durch die öffentliche Hand gewährt.

2.4. **Kommentar zu den einzelnen Verordnungsänderungen**

2.4.1. *Einfügung von § 1b, Verordnung über die Finanzierung von Pflegeleistungen (SGS 362.14) (neu)*

Die anrechenbaren Normkosten gemäss [§ 15c, EG KVG](#) (SGS 362) werden für ambulante Pflegeleistungen, die durch Inhouse SPO und von pflegenden Angehörigen in SPO erbracht werden, neu geregelt und gemäss den Berechnungen in Kapitel 2.3.1 festgelegt.

2.4.2. *Einfügung von § 6a, APV (SGS 941.11) (neu, Fremdänderung)*

Hier werden die Qualitätsanforderungen aufgeführt, welche die Inhouse-SPO und SPO, die pflegende Angehörige anstellen, zwingend einhalten müssen, um gemäss (neu) § 1b der [Verordnung über die Finanzierung von Pflegeleistungen](#) (SGS 632.14) abrechnen zu können. Zur Vermeidung unnötiger bürokratischer Aufwendungen werden von Spitex-Organisationen ohne Betriebsstandort im Kanton Basel-Landschaft gemäss Abs. 2 auch Nachweise über die Einhaltung von Qualitätssicherheitsystemen akzeptiert, welche mit den gemäss Abs. 1 geforderten Standards vergleichbar sind.

2.5. **Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung**

[Gemäss LFP 8 – Gesundheit](#) ist die Sicherstellung der wirtschaftlichen, wirksamen und zweckmässigen Gesundheitsversorgung im ambulanten [...] Bereich eine der vielfältigen und komplexen Aufgaben im Gesundheitswesen des Kantons Basel-Landschaft. Um diese Herausforderungen strategisch zu begegnen, müssen u.a. hoheitliche Vorgaben vorgenommen werden.

2.6. Rechtsgrundlagen

Das Einführungsgesetz vom 25. März 1996 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung ([EG KVG, SGS 362](#)) regelt in den §§ 15a – 15c die Finanzierung von ambulanten Pflegeleistungen und damit Rahmenbedingungen für die Festlegung der PNK. Grundlage dazu ist Art. 25a Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung ([KVG, SR 832.10](#)). Die Versichererbeiträge werden in der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV, [SR 832.112.31](#)) aufgeführt. Schliesslich sind das Altersbetreuungs- und Pflegegesetz ([APG, SGS 941](#)) sowie die dazugehörige Verordnung ([APV, SGS 941.11](#)) massgebend. Weitere Rechtsgrundlagen finden sich in den einzelnen Kapiteln des vorliegenden Beschlusses.

2.7. Finanzielle Auswirkungen für den Kanton

Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben resp. Mehr- oder Mindereinnahmen (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja Nein

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. b Vo FHG):

Ja Nein

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 4a Abs. 1 Bst. b Vo FHG):

Ja Nein

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken (§ 4a Abs. 1 Bst. c Vo FHG):

Für den kantonalen Finanzhaushalt lassen sich aus der Vorlage keine Risiken ableiten. Hingegen werden die Gemeinden nicht entsprechend entlastet, wenn die Änderung nicht vorgenommen wird.

2.8. Regulierungsfolgenabschätzung ([§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e und e^{bis} Geschäftsordnung Landrat](#))

Die administrative Belastung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) ist von den vorgeschlagenen Neuerungen nicht betroffen. Hingegen ist davon auszugehen, dass es in den spezifischen Pflegesegmenten zu Mindereinnahmen kommen wird.

2.9. Weitere Auswirkungen

Keine Bemerkungen

2.10. Ergebnis des Mitberichtsverfahrens der Direktionen

Alle Eingaben des Mitberichtsverfahrens der Direktionen sind in der Vorlage berücksichtigt.

3. Kommunikation und Bulletintext

Angabe der Kommunikationsmassnahmen:

<input type="checkbox"/>	Medienkonferenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Medienmitteilung	<input type="checkbox"/>	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Dienstag (RB Di)	<input type="checkbox"/>	keine Kommunikation gemäss IDG (mit Begründung)
				<input checked="" type="checkbox"/>	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Mittwoch (RB Mi)		

Angabe des Textes für das Regierungsbulletin/Begründung keine Kommunikation gemäss IDG:

40 /VGD

Änderung der Tarife per 1. Januar 2026 für Pflegeleistungen, welche von Inhouse Spitex-Organisationen und von pflegenden Angehörigen in Spitex Organisationen erbracht werden – Anhörung bzw. konferenzielle Aussprache

Die Information der Öffentlichkeit erfolgt via Medienmitteilung

4. Beschlüsse

- ://:
1. Von der Anhörungsvorlage wird Kenntnis genommen.
 2. Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (Amt für Gesundheit) wird beauftragt, das Anhörungsverfahren und die konferenzielle Aussprache durchzuführen.

Beilagen:

- Änderung der Verordnung über die Finanzierung von Pflegeleistungen (SGS 362.14) und der Altersbetreuungs- und Pflegeverordnung (SGS 941.11) Verordnungstext
- Einladungsschreiben

Verteiler mit Beilagen ohne Mitberichtsauswertung (Versand durch Amt für Gesundheit):

- Einwohnergemeinden im Kanton Basel-Landschaft (gemeinden@bl.ch)
- Verband Basellandschaftlicher Gemeinden, Geschäftsstelle, Rathausstrasse 6, 4410 Liestal
- Spitex-Verband Baseland, Hammerstrasse 49, 4410 Liestal (info@spitexbl.ch)
- Association Spitex privée Suisse, Uferweg 15, 3000 Bern 13 (info@spitexprivee.swiss)
- Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner SBK, Sektion Basel-Stadt / Basel-Landschaft, Leimenstrasse 52, 4051 Basel (info@sbk-bsbl.ch)
- Caritas beider Basel, Lindenberg 20, 4058 Basel (info@caritas-beider-basel.ch)
- SVA Basel-Landschaft, Hauptstrasse 109, 4102 Binningen (info@sva-bl.ch)
- Preisüberwachung PUE, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern (gesundheit@pue.admin.ch)

Verteiler mit Beilagen:

- Landeskanzlei
- Finanz- und Kirchendirektion
- FKD, Finanzverwaltung (evelyn.koch@bl.ch; Anna.FelberGass@bl.ch)
- FKD, Abteilung Gemeindefinanzen (michael.bertschi@bl.ch)
- VGD, Generalsekretariat (rene.stoecklin@bl.ch)
- VGD, Amt für Gesundheit (afg@bl.ch; birgit.baader@bl.ch; M.Steiner@bl.ch; andrea.primosig@bl.ch; egon.mueller@bl.ch)
- Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

Die Landschreiberin:

E. Has Diehrich